



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 7 L 55/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED] 14656 Brieselang,

Antragstellers,

g e g e n

den Landkreis Havelland, vertreten durch den Landrat, Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow, Az.: RL52 # Ref. 52 Kinder- und Jugendförderung,

Antragsgegner,

wegen Kindergartenrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 17. März 2021

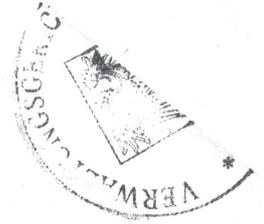
durch
den Richter am Verwaltungsgericht Roeling
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller binnen drei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung mit einem Betreuungsumfang von sechs Stunden täglich von Montag bis Freitag innerhalb der üblichen Öffnungszeiten in einer wohnortnahen Tageseinrichtung oder Kindertagespflege nachzuweisen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:



Der sinngemäß auszulegende Antrag,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller binnen drei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung mit einem Betreuungsumfang von sechs Stunden täglich von Montag bis Freitag innerhalb des Zeitraums von 7:00 bis 18:00 Uhr in einer wohnortnahen Tageseinrichtung oder Kindertagespflege nachzuweisen,

über den gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Einzelrichter entscheidet (vgl. Beschluss vom 3. März 2021), hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei hat ein Antragsteller nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Die vom Antragsteller begehrte Regelungsanordnung ist auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet; der Antragsteller möchte mit dem vorliegenden Verfahren sofort das erreichen, was ihm in einem Hauptsacheverfahren zugesprochen werden könnte. Eine solche einstweilige Anordnung ist grundsätzlich mit dem Zweck des Anordnungsverfahrens nicht vereinbar und kann nach einhelliger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) nur ausnahmsweise dann getroffen werden, wenn ein wirksamer Rechtsschutz im ordentlichen Hauptsacheverfahren nicht erreichbar ist, der Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung in schlechthin unzumutbarer Weise belastet würde und nach dem von ihm glaubhaft gemachten Sachverhalt im Hauptsacheverfahren voraussichtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit obsiegen wird.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Antragsteller hat den erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dem am 26. März 2019 geborenen Antragsteller steht gegen den Antragsgegner ein sich aus § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ergebender Anspruch auf den Nachweis eines Betreuungsplatzes zu (Anordnungsanspruch), für den der Antragsgegner passiv legitimiert ist (vgl. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. November 2017 - OVG 6 S 43.17 - juris).

Der Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII ist auf den Nachweis eines wohnortnahen Betreuungsplatzes gerichtet. Denn in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist ein Betreuungsplatz nachzuweisen, der hinsichtlich der örtlichen Lage dem individuellen Bedarf entspricht. Dies ist der Fall, wenn er von den Eltern und dem Kind in zumutbarer Weise zu erreichen ist, wobei in die Betrachtung des Einzelfalles unter anderem die Entfernung zur Arbeitsstelle und zur Wohnung und der mit dem Bringen und Abholen des Kindes einhergehende zeitliche Aufwand für die Eltern oder den primär betreuenden Elternteil einzubeziehen sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 22. März 2018 - OVG 6 S 2.18 -, juris, Rn. 16 und vom 12. Dezember 2018 - OVG 6 S 55.18 -, juris, Rn. 5 ff.). Dabei ist aber eine abstrakt-generelle Festlegung der Lage einer Betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Angesichts dieser Abhängigkeit der Zumutbarkeit eines Platzes von den konkreten Umständen des Falles und insbesondere der örtlichen Lage der Kindertagesstätte hält es die Kammer – der der Einzelrichter folgt – in ständiger Rechtsprechung in Ausübung des ihr nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessens für erforderlich, den Nachweis einer wohnortnahen Betreuung – ohne insbesondere konkrete zeitliche Vorgaben für die Wegstrecke – anzuordnen (vgl. Beschlüsse vom 12. März 2019 - VG 7 L 74/19 - und vom 29. März 2019 - VG 7 L 103/19 -). Im Rahmen dieses Ermessens liegt auch die Einräumung einer dreiwöchigen Umsetzungsfrist gegenüber der Antragsgegnerin (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 28. Mai 2019 - OVG 6 S 25.19 -, 28. März 2019 - OVG 6 S 5.19 -, 12. Dezember 2018 - OVG 6 S 55.18 - juris und 22. März 2018 - OVG 6 S 2.18 - juris).

Der Antragsgegner kann sich auch nicht mit Erfolg auf einen Kapazitätsengpass in sämtlichen wohnortnahen Einrichtungen berufen. Der Anspruch auf Förderung in

einer Tageseinrichtung aus § 24 SGB VIII besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern er verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine Betreuung in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. März 2018 - OVG 6 S 2.18 - juris, Rn. 11).



Seiner Nachweispflicht ist der Antragsgegner vorliegend auch nicht durch den angegebenen Platz in der Kita „Bredower Landmäuse“ in der Ringstraße 14, 14565 Brieselang nachgekommen. Denn die Wegezeit von dem Wohnort des Antragstellers bis zur Kindertagesstätte „Bredower Landmäuse“ ist nicht mehr zumutbar.

In der Regel ist von der am nächsten gelegenen Einrichtung am Wohnort des Kindes auszugehen. Wünschenswert ist eine fußläufige Erreichbarkeit, allerdings ist es den Kindern und damit auch ihren Eltern regelmäßig zumutbar, für den Weg zur Kindertageseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel bzw. ihren (bereits vorhandenen) privaten PKW zu benutzen. In der Rechtsprechung wurde, soweit keine nähere gesetzliche Regelung besteht, ein kombinierter Fuß- und Busweg von 30 Minuten für eine Wegstrecke als nicht mehr zumutbar angesehen. Nach engerer Auffassung soll die Grenze bereits bei 20 Minuten zu ziehen sein. Welche Entfernung zwischen Wohnort und Tagesstätte noch zumutbar ist, lässt sich indes nicht abstrakt-generell festlegen. Vielmehr ist einerseits die Zumutbarkeit für das Kind selbst und andererseits auch der Zeitaufwand für den begleitenden Elternteil zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind dabei auch die Entfernung zur Arbeitsstätte und der damit verbundene gesamte zeitliche Aufwand für die Eltern bzw. den nach Absprache primär betreuenden Elternteil. Letztlich maßgeblich ist damit eine konkret-individuelle Betrachtung im Einzelfall (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – OVG 6 S 55.18 –, juris unter Verweis auf: VGH München, Urteil vom 22. Juli 2016 - 12 BV 15.719 - juris Rn. 47 m.w.N. aus der Rechtsprechung und Kommentarliteratur).

Dies zugrunde gelegt ist im vorliegenden Fall eine Wegezeit von mindestens 30 Minuten nicht mehr zumutbar. Der dem Antragsteller angebotene Betreuungsplatz bei den „Bredower Landmäusen“ erfordert nach den Angaben bei Google Maps mit öf-

fentlichen Verkehrsmitteln eine Fahrtzeit von in der Regel 18 bis 19 Minuten sowie einem weiteren Fußweg von 12 Minuten und liegt damit jenseits dessen, was als zumutbar gelten kann.

Dem Antragsteller steht schließlich ein Betreuungsanspruch im geltend gemachten Umfang von täglich sechs Stunden innerhalb der üblichen Öffnungszeiten zu. Der sich dem Umfang nach auf eine Halbtagsbetreuung richtende Anspruch gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist landesrechtlich in § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden ausgestaltet.

Das Gericht übt die ihm nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zukommende Gestaltungsbefugnis unter Berücksichtigung des geltend gemachten Bedarfs dahingehend aus, dass es den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache für die Wochentage Montag bis Freitag einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung von jeweils sechs Stunden innerhalb der üblichen Öffnungszeiten in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege nachzuweisen. Hinsichtlich des Zeitfensters, in dem die Betreuung innerhalb des Tages in Anspruch genommen werden kann, schließt sich der Einzelrichter der Rechtsprechung des VG Leipzig an (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 02. April 2019 – 5 L 219/19 –, juris). Es ist nunmehr höchstrichterlich entschieden, dass den Eltern bei der Bestimmung des Betreuungsbedarfs ein subjektiv determinierter Einschätzungsspielraum zukommt, der sich einer Überprüfung anhand objektiver Kriterien entzieht und den die Träger der Jugendhilfe wie auch die Verwaltungsgerichte zu respektieren haben. Begrenzt wird dieser allein durch das Wohl des Kindes (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.10.2018 - 5 C 15.17 -, juris Rn. 22 ff.; ebenso SächsOVG, Beschl. v. 23.5.2018 - 4 B 134/18 - juris). Eine Gefährdung des Kindeswohls durch das hier geltend gemachte Betreuungszeitfenster lässt sich aber nicht erkennen. Im Rahmen seines Ermessens erscheint es dem Gericht jedoch hinreichend, den Antragsteller auf die üblichen Öffnungszeiten statt des begehrten Zeitraums von 7:00 bis 18:00 Uhr zur verweisen, da jedenfalls im Rahmen der Prüfungsmöglichkeiten im vorläufigen Rechtschutzverfahren nicht hinreichend überprüft werden kann, ob die in Betracht kommenden Betreuungseinrichtungen eine Betreuung bis 18:00 Uhr gewährleisten.

Der Antragsteller kann sich auch auf einen Anordnungsgrund berufen. Denn würde ihm nicht zeitnah ein Betreuungsplatz nachgewiesen werden, wäre ein wirksamer

Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren nicht erreichbar. Dadurch würde der Antragsteller in schlechthin unzumutbarer Weise belastet, weshalb das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dem Erlass der einstweiligen Anordnung nicht entgegensteht.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Roeling

Beglaubigt

Stiege
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

